

LOHNVERTRAG FÜR DIE ERZEUGER KOHLENSÄUREHALTIGER GETRÄNKE KÄRNTENS

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Kärnten, Sparte Gewerbe und Handwerk, **Landesinnung der Lebensmittelgewerbe**, 9021 Klagenfurt, Europaplatz 1 einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, **Gewerkschaft PRO-GE**, Johann Böhm Platz 1, 1020 Wien, andererseits.

I. GELTUNGSBEREICH

- a) räumlich für das Bundesland **K ä r n t e n**
- b) fachlich für die Erzeuger kohlenensäurehaltiger Getränke, die der oben angeführten Organisation angehören. Für die Betriebe, die auch andere Produkte erzeugen, ist die Lohnordnung nur dann anzuwenden, wenn die Erzeugung von kohlenensäurehaltigen Getränken jahresumsatzmäßig überwiegt.
- c) persönlich für alle in den unter Punkt b) genannten Betrieben beschäftigte Arbeitnehmer, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes

II. LOHNSÄTZE

Der Stundenlohn ergibt sich aus dem durch 167 geteilten Monatslohn.

Lohnkategorie		Std. Lohn €	Monatslohn €
1.	Facharbeiter (in)	10,90	1.821,00
2.	Kraftfahrer (in), Fahrverkäufer / in	9,26	1.547,00
3.	Füller (in), Siruper (in)	9,04	1.510,00
4.	Angelernte Arbeitnehmer (in) z.B. Staplerfahrer (in)	8,91	1.486,50
5.	Arbeitnehmer (in)	8,49	1.417,00
6.	Ferialarbeiter (in) bis zu 8 Wochen	8,12	1.356,00

III. ÜBERSTUNDENPAUSCHALE UND ZUSTELLPRÄMIE

soweit vereinbart, erhalten Kraftfahrer und Mitfahrer ein wöchentliches Pauschale von 5 Überstunden (Grundvergütung + Zuschlag). Das allenfalls an das Fahrpersonal gewährte Überstundenpauschale ist in die Berechnung der Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration) einzubeziehen.

Die Zustellprämie des Fahrpersonals bleibt einer betrieblichen Regelung vorbehalten.

IV. ZEHRGELD

Für das Fahrpersonal (Kraftfahrer, Mitfahrer, Fahrverkäufer, Servicepersonal für technische Verkaufshilfen) ist als Abgeltung für entsprechenden Mehraufwand bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit von der Betriebsstätte von mindestens 6 Stunden ein Zehrgeld in der Höhe von € 15,00 pro Tag für die Arbeitnehmer zu gewähren.

V. DIENSTALTERSZULAGE

Den mehr als 3 Jahre ohne Unterbrechnung im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern ist eine Dienstalterszulage zu gewähren. Die Dienstalterszulage ist mit Ausnahme von Zulagen und Zuschlägen bei der Berechnung aller übrigen Entgeltsarten zu berücksichtigen. Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

Zulage zum kollektivvertraglichen Stunden- bzw. Monatsgrundlohn:

			auf Basis	
			Stundenlohn	Monatsgrundlohn
Nach dem vollendeten	3.	Dienstjahr	0,2143	35,79
Nach dem vollendeten	5.	Dienstjahr	0,2477	41,37
Nach dem vollendeten	10.	Dienstjahr	0,2918	48,73
Nach dem vollendeten	15.	Dienstjahr	0,3259	54,42
Nach dem vollendeten	20.	Dienstjahr	0,3586	59,89
Nach dem vollendeten	25.	Dienstjahr	0,3807	63,57

VI. LEHRLINGSENTSCHÄDIGUNG

Die Lehrlingsentschädigung beträgt:

Im 1. Lehrjahr	€ 547,00
Im 2. Lehrjahr	€ 729,00
Im 3. Lehrjahr	€ 1.093,00

VII. GELTUNGSBEGINN

Der neue Lohnvertrag tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft. Gleichzeitig wird der Lohnvertrag vom 14.01.2010 außer Kraft gesetzt.

VIII. BEGÜNSTIGUNGSKLAUSEL

Günstigere betriebliche Vereinbarungen werden durch diesen Lohnvertrag nicht berührt.

Klagenfurt, 22.12.2010

LANDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE KÄRNTENS

Der Landesinnungsmeister:

Der Landesinnungsgeschäftsführer:

(Martin Vallant)

(Mag. Stefan Dareb)

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE

Der Bundesvorsitzende:

Der Bundessekretär:

(Rainer Wimmer)

(Manfred Anderle)

Der Sekretär

(Franz Rigler)